

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 19 (1951)
Heft: 3

Artikel: Anomalie, Moral und Strafgesetz
Autor: Henrich, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-568067>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gerichtsrat Ronimi den Vorsitz führte. Er brachte auch die besondere Sachkenntnis mit, die er sich im «Dritten Reich» bei der Staatsanwaltschaft angeeignet hatte. Die Erkenntnisse der Wissenschaftler, die in der Homosexualität eine Erscheinung sehen, bei der es sich ihrem Wesen nach um eine «tiefinnerliche konstitutionelle Veranlagung» handelt, wurden von ihm kaum beachtet. Er hielt sich streng an den Wortlaut des Gesetzes und richtete im Geiste derer, die den § 175 schufen. Von zwei Sonderfällen abgesehen, ergingen Urteile zwischen drei und fünfzehn Monaten Gefängnis. Am 1. Dezember wurde Amtsgerichtsrat Ronimi zum Landgerichtsdirektor in Hanau ernannt. Ein älterer Richter ersetzte ihn, bis man am 1. Januar die von Frankfurter Strafverteidigern wie Rechtsanwalt Dr. Schmidt-Leichner als unzuständig erklärte Sonderkammer auflöste und damit ermöglichte, dass die Angeklagten wieder den ihnen nach dem Gesetz zustehenden Richter fanden.

Die Frankfurter Staatsanwaltschaft rechnet es sich als einen «Erfolg» an, dass sie etwa 30 jungen Männern, die der gewerbmässigen Unzucht nachgingen, das Handwerk legte. Dieser Erfolg erscheint jedoch in einem zweifelhaften Licht, wenn man bedenkt, dass man dabei hundert ehrsame Bürger für ihren andersgearteten Geschlechtstrieb mit dem Makel der Strafe behaftet und sie in ihren bürgerlichen Stellungen gefährdet. Menschen aus allen sozialen Schichten wurden von der Staatsanwaltschaft in den Sog der Verfahren gezogen, und im Zusammenhang mit den Verfolgungen der Homosexuellen ergaben sich tragische Schicksale. Amtliche Stellen bestätigten, dass der Sohn eines Frankfurter Unternehmers, die gesellschaftliche Deklassierung fürchtend, nach Südamerika flüchtete. Ein Frankfurter Künstler ging in die Schweiz. Ein Neunzehnjähriger, der eine Vorladung erhalten hatte, sprang vom Goetheturm. Ein Zahn-techniker und ein Angestellter einer karitativen Organisation vergifteten sich mit Leuchtgas. Das ist die andere Seite des § 175 und der Verfolgung der Homosexuellen durch die Staatsanwaltschaft. Hier paaren sich die «Erfolge» mit menschlichen Tragödien.

Rudolf Eims.

Aus den «Frankfurter Rundschau» vom 23. Januar 1951.

Anomalie, Moral und Strafgesetz

Von Hans Henrich

Wir haben bis jetzt bewusst mit unserer Meinung zu den zahlreichen Frankfurter Prozessen wegen Vergehen gegen § 175 des Strafgesetzbuches zurückgehalten und uns auf eine knappe Berichterstattung beschränkt. Nachdem wir jedoch gestern eine zusammenfassende Uebersicht über die Auswirkungen dieser Prozesse gebracht haben, halten wir es an der Zeit, dazu Stellung zu nehmen.

Man kann verschiedener Ansicht darüber sein, ob es notwendig war, dass die Frankfurter Prozesse einen solchen Umfang annahmen, und z. B. auf die Praxis der Weimarer Zeit verweisen, in der trotz § 175 die Anklageerhebung sehr eingeschränkt war. Im ganzen gesehen aber scheinen uns Vorwürfe gegen die mit der Untersuchung betrauten staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Personen in die falsche Richtung zu gehen. Die Kritik hat sich unseres Erachtens vorwiegend mit dem Gesetz, den §§ 175 und 175a, zu beschäftigen, welche Staatsanwalt und Richter anzuwenden haben, und gegebenenfalls ihre Aufhebung durch die gesetzgebenden Organe zu verlangen. Diesen einzig richtigen Weg ist z. B. die Deutsche Gesellschaft für Sexuallforschung im ver-

gangenen Sommer mit einer von namhaften Wissenschaftlern unterzeichneten Eingabe an Bundestag und Bundesrat gegangen.

Die Strafbarkeit der Homosexualität beruht auf abergläubischen mittelalterlichen Vorstellungen von einem ursächlichen Zusammenhang zwischen «widernatürlicher Unzucht» und Missernten. Mit der Verbesserung der naturwissenschaftlichen Kenntnisse fiel in den meisten Ländern die Strafbestimmung. Unter der Einwirkung des Code Napoléon wurde die Homosexualität auch in deutschen Ländern, wie Bayern, Baden, Württemberg, Braunschweig und Hannover, straflos. Erst mit der Einführung des Preussischen Strafgesetzbuches als Folge der Reichsgründung von 1871 wurde die Strafbarkeit homosexueller Handlungen wieder in ganz Deutschland eingeführt. Die Abschaffung des § 175 im Strafrechtsentwurf von 1927 scheiterte daran, dass der Entwurf nicht Gesetz wurde. Statt dessen setzte Hitler 1935 eine Verschärfung der Strafbestimmungen durch, und die Praxis der Gerichte ging so weit, sogar den Kuss oder das Schreiben homoerotischer Briefe unter Männern zum strafbaren Tatbestand zu stempeln. In schwereren Fällen wurden sogar Todesurteile gefällt; aber auch ohne sie gingen zahlreiche Homosexuelle in den Konzentrationslagern zugrunde. Als ideologische Begründung diente das verlogene Hitler-Wort: «Der totale Staat wird keinen Unterschied zwischen Recht und Moral dulden.» Aufrichtiger war die in einem 1937 im Eher-Verlag erschienenen Buch enthaltene Begründung: «Wir brauchen jährlich 1,5 Millionen Geburten und können so etwas nicht dulden.» Aus ähnlichen Motiven hat die Sowjetregierung unter Stalin die nach der russischen Revolution von 1917 abgeschaffte Strafbarkeit der Homosexualität wieder eingeführt.

Die Meinungen der Aerzte über die gleichgeschlechtliche Veranlagung gehen auseinander. Während die einen sie für eine triebhafte Entartung halten, betrachten die anderen sie als eine biologische, wenn auch abweichende natürliche Erscheinung. Einig scheint man sich darüber zu sein, dass die sogenannte «echte» Homosexualität konstitutionell, also in der Natur des Trägers bedingt ist. Fest steht auch, dass der Homosexuelle durchwegs an der Entstehung seiner Triebabweichung schuldlos ist.

Ob schuldlos oder nicht — das «allgemeine Volksempfinden» urteilt danach, dass der Homosexuelle anders veranlagt ist als der «Normale». In der Tat stellen die Homosexuellen eine Minderheit dar. Eine ältere Erhebung von Magnus Hirschfeld ergab 94,3 Prozent Heterosexuelle («Normale»), 2,3 Prozent Homosexuelle und 3,4 Prozent «Bisexuelle». Der durch seine umfangreichen sexualwissenschaftlichen Forschungen berühmt gewordene amerikanische Professor Kinsey hat allerdings eine Menge Abstufungen zwischen echter Heterosexualität und echter Homosexualität festgestellt und behauptet, dass etwa 37 Prozent der weissen männlichen Gesamtbevölkerung der USA irgendwann einmal homosexuelle Beziehungen gehabt hätten. Aber selbst wenn man das Verhalten dieser Minderheit aus weltanschaulichen Gründen oder einfach, weil es von der Norm abweicht, als unmoralisch verurteilt, so rechtfertigt das noch lange nicht die Strafbarkeit. Das Strafgesetz hat ein Rechtsgut zu schützen; die Moral ist vornehmlich Angelegenheit des einzelnen. Denn wohin sollte es führen, wenn jedes unmoralische Verhalten oder jede Perversion auf sexuellem Gebiet unter Strafe gestellt würde? Im Gegenteil, man kann sich mit guten weltanschaulichen Gründen gegen das Eingreifen des Strafrichters in die persönliche Moralsphäre wenden: dem Individuum muss der freie Wille zum sittlichen Handeln bleiben.

Ein Rechtsgut aber wird, soweit es sich um beiderseits gewollte gleichgeschlechtliche Beziehungen unter Erwachsenen handelt, nicht verletzt. (Für den Schutz gegen Gewalt, Verführung Minderjähriger oder gegen den Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses genügen entweder die bestehenden Gesetze oder einfache Zusätze). Bevölkerungspolitische Gründe dürfen ebenfalls nicht massgebend sein. Auch das Argument, der § 175

müsse bestehen bleiben, weil sonst Entartung und Verfall der Volkskraft noch stärker würden, ist einer biologischen Erscheinung wie der Homosexualität gegenüber nicht stichhaltig. Die Erfahrungen in Deutschland während der Nazizeit haben gezeigt, dass auch mit der Verschärfung der Strafbestimmungen kein Erfolg erzielt wurde. Solange § 175 besteht, leistet er dem Erpressertum lichtscheuer Elemente bessere Dienste als der öffentlichen Moral und bedroht Tausende von sonst ehrbaren Staatsbürgern lediglich wegen ihrer von der Norm abweichenden Veranlagung täglich und stündlich mit der gesellschaftlichen Vernichtung.

Hält man die Homosexualität für eine schuldlos-konstitutionelle Veranlagung ohne rechtsgutschädigende Bedeutung, so verstösst § 175 gegen Artikel 2 des Grundgesetzes, welcher dem Staatsbürger «die freie Entfaltung der Persönlichkeit» gewährleistet. Geht man aber so weit, für das anomale sexuelle Verhalten Strafe zu fordern, so hiesse das konsequenterweise auch alle anderen sexuellen Perversionen und moralisch verwerflichen Handlungen als strafbare Tatbestände in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Es wäre dann nicht einzusehen, weswegen die gleichgeschlechtliche Betätigung der Frauen erlaubt bleiben soll, da doch Artikel 3 des Grundgesetzes die Gleichheit von Mann und Frau vor dem Gesetz festlegt.

Die Homosexualität ist eine Erscheinung in der Entwicklung der Menschheit, die biologisch und medizinisch, nicht aber strafrechtlich zu betrachten ist. Oft waren es wertvolle und bedeutende Menschen, die von ihr erfasst waren; wir nennen nur Sokrates, Plato, Alexander den Grossen, Michelangelo, Leonardo da Vinci und Oscar Wilde. Hetzen wir sie nicht, sondern begegnen wir ihnen mit menschlicher Toleranz; treiben wir sie nicht noch mehr in die Unaufrichtigkeit.

Aus der «Frankfurter Rundschau» vom 24. Januar 1951.

* * *

Die beiden vorstehenden Artikel, wie auch den nachfolgenden Brief einer Mutter an die Redaktion der «Frankfurter Rundschau» drucken wir mit Erlaubnis der Redaktion nach, trotzdem der grösste Teil davon bereits in der deutschen Zeitschrift «Freundschaft», (Grindelallee 80, Hamburg 13) erschienen ist. Wir sehen in dieser Stellungnahme einer *öffentlichen Tageszeitung* eine Tat allerersten Ranges im Kampf um das neue deutsche Recht. Endlich, endlich ergreifen aufrechte Menschen ausserhalb unserer Reihen das Wort und stellen sich gegen einen der grössten Rechtsmissbräuche der neueren Zeit. Sie erheben ihre Stimme als Unbeteiligte einfach, um der Wahrheit zu dienen, jener klaren und unmissverständlichen Wahrheit, auf die sich allein jegliches Menschenrecht aufbauen lässt. Sie klagen an, weil der Buchstabe eines Gesetzes getötet hat und weiter töten würde, stemmte sich ihm nicht die Denkkraft unvoreingenommener Menschen entgegen. So selbstverständlich das jetzt, wo die Sonderkammer aufgelöst wurde und die Fragwürdigkeit des «Kronzeugen» offenbar geworden ist, erscheinen mag, so unmöglich erschien es noch Ende des letzten Jahres, als die niederschmetternde Walze zu rollen begann. Diese aufklärenden und menschlich sauberen Beiträge beurteilen wir in der Schweiz als beispielhaft. Wir hoffen, dass sie auch im «Kreis» die deutschen Kameraden, die sie erreichen, aufrütteln zu einem grossen, gemeinsamen Zusammenschluss und nicht mehr nachlassenden Kampf um unser Lebens- und Liebesrecht. Helfen werden ihnen auch die Werke des grossen Franzosen André Gide, um den wir trauern, dessen Werke aber gerade jetzt in deutscher Sprache erscheinen. Die Brücke zu dem geistigen Europa hat sich für Deutschland wieder geöffnet wie chedem. Einst gingen Ströme höchsten Gedankengutes von ihm in die ganze Welt — mögen sie heute in reichem Masse zurück fliessen und auch für unsere Kameraden jenseits des Rheins ein lebenswertes Dasein aufbauen helfen!

Rolf.